Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen “**Obst- und Gartenbauverein Lauterach**“.
2. Er hat seinen Sitz in **Lauterach** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Lauterach und umliegende Gemeinden.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Er ist dem **Verband Obst- und Gartenkultur Vorarlberg** angeschlossen.

**§ 2: Zweck**

1. Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung ausübt, bezweckt:

* die Zusammenfassung aller Obst- und Gartenbautreibenden, sowie der Abfindungs­brenner der Marktgemeinde Lauterach
* die Förderung und Pflege des heimischen Obst- und Gartenbaus
* die Unterstützung der heimischen Abfindungsbrenner
* die fachliche, technische, gesetzliche und wirtschaftliche Beratung der Vereinsmitglieder
* das Verleihen von vorhandenen, vereinseigenen Geräten, die der Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landschaftspflege, sowie der Nutzung und Verwertung der Produkte dienen
* die Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung tierischer Schädlinge, sowie Pilz- und Bakterienkrankheiten in Obst- und Gartenanlagen
* die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
* die Förderung der Geselligkeit

1. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
2. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.   
   Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

1. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
3. Beratung der Mitglieder in technischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Fragen des Abfindungs- und Kleinbrennerwesens
4. Förderung und Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse, Versammlungen, Diskussionsabende und Seminare in Theorie und Praxis
5. Schulungsfahrten
6. Verleihen der Brennerei und dessen Zubehör zur Erzeugung von Alkohol
7. gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
8. Herausgabe von Mitteilungsblättern und anderen Publikationen
9. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
10. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
11. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
12. Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen
13. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoren, Vermächtnisse und sonstige Zu­wendungen
14. Leihgebühr der Brennereien und deren Zubehör

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmit­glieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit durch ihren Jahresbeitrag unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Ehrenmitglieder können nur Einzelpersonen werden, welche sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt über den Vorstand unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 5 und 6.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechts­persönlichkeit bei rechtsfähigen Personengesellschaft durch deren Auflösung, durch frei­willigen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalver­sammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Beitrittsgebühr und der Leihgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

**§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsge­setzes 2002), der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

**§ 9: Generalversammlung**

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen stattfinden auf:
3. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
4. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
5. Verlangen der Rechnungsprüfer
6. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
7. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per e-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
8. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der General­versammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außer­ordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigen vertreten.
11. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
12. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
13. Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich bzw. durch Handzeichen. Über Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vor­standsmitglied den Vorsitz.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Festsetzung der Leihgebühren für die Brennereien und deren Zubehör
8. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

**§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
2. Obmann
3. Obmann-Stellvertreter
4. Schriftführer
5. Kassier
6. Beiräte (Anzahl nach Bedarf)

Alle Funktionen im Verein sind Ehrenämter.

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu koop­tieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung ein­zuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf un­vorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außeror­dentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not­situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu bean­tragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vor­standsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstands­mitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts­erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die General­versammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nach­folgers wirksam.

**§ 12: Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

* für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
* Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
* Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
* Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
* Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
* Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
* Festlegung wer mit welchen Voraussetzungen Gerätschaften des Vereins nutzen und ausleihen kann

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedür­fen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers,

in Geldangelegenheiten über € 500,- des Obmanns und des Kassiers, darunter nur des Kassiers. Der Wert ist Index angepasst (Verbraucherindex 2005 ist 100 Prozent).

1. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Ab­wicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäfts­führers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschlie­ßen ist.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungs­bereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selb­ständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Die Beiräte haben die Interessen des Vereines wahrzunehmen und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
10. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.

**§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist maximal für ein weiteres Jahr möglich. Die Rechnungs­prüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanz­gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforder­lichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

**§ 15: Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Überein­kunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
5. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechts­streitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

**§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Marktgemeinde Lauterachmit der Auflage zu, dieses soweit dies möglich, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermö­gen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§ 17: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner eines Jahres.

Die Statuten wurden auf der ordentlichen Generalversammlung des Obst- und Garten­bauvereins Lauterach am 19. März 2010 im Hofsteigsaal in Lauterach beschlossen.

Der Obmann Die Schriftführerin

Alfred Stoppel Herlinde Bösch